

2. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Statuts stellt die Beurteilung der Verdienste der Beamten bei Beförderungen das bestimmende Kriterium dar, während die Anstellungsbehörde das Lebensalter der Bewerber und ihr Dienstalalter in der Besoldungsgruppe oder in der Dienststelle nur hilfsweise berücksichtigen kann.

Deshalb steht diese Vorschrift der Anwendung einer Auswahlmethode entgegen, die bezifferte Kriterien verwendet, und nach der die Punktzahl, die für die Verdienste vergeben werden kann, weniger als ein Viertel der insgesamt an die Bewerber zu vergebenden Punktzahl beträgt, während der Rest den Kriterien des Dienstalalters und des Lebensalters vorbehalten bleibt.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 293/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Der Kläger François Vainker ist Beamter des Europäischen Parlaments. Seit dem 1. August 1983 ist er in die Besoldungsgruppe A 5 der Laufbahn A 5/A 4 eingestuft.

2. Nach Artikel 45 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird die Beförderung ausschließlich aufgrund einer Auslese vorgenommen; die Auslese erfolgt nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen, sowie der Beurteilungen über diese Beamten.

3. 1982 richtete der Präsident des Europäischen Parlaments durch die interne Richtlinie über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Beförderungen einen Beratenden Ausschuß für Beförderungen ein, dessen Aufgabe darin

besteht, die Anstellungsbehörde bei Beförderungen zu beraten.

Nach Artikel 4 dieser Richtlinie tritt der Ausschuß viermal im Jahr zusammen und erstellt für Beförderungen innerhalb der Laufbahnen das Verzeichnis der Beamten, deren Beförderung er der Anstellungsbehörde aufgrund der von der Generaldirektion für Personal erstellten Liste der beförderungsfähigen Beamten, der Vorschläge des zuständigen Generaldirektors und der aufgezählten Kriterien für die Beförderung vorschlägt.

4. 1986 wurde zwischen dem Generaldirektor für Personal des Europäischen Parlaments und der Personalvertretung eine Vereinbarung über die Kriterien für die Beförderung getroffen. Diese Vereinbarung wurde im Juni 1986 im Mitteilungsblatt der Allgemeinen Gewerkschaft für Europäische Beamte unter dem Titel „Schéma de l'accord sur les critères pour le comité de promotion“ (System der Vereinbarung über die Kriterien für den Beförderungsausschuß) veröffentlicht. In der Vereinbarung ist niedergelegt, daß die Beförderungen aufgrund

* Verfahrenssprache: Englisch.

der Kriterien „Dienstaltes“ und „Verdienste“ erfolgt:

— Das Dienstaltes wird mit höchstens 39 Punkten bewertet, jedoch können sechs weitere Punkte für die erste Beförderung vergeben werden;

— die Verdienste werden bei Beförderungen innerhalb der Laufbahngruppe A mit 13 Punkten bewertet; 50 % der Punkte für die Verdienste werden allen durchschnittlich befähigten Beamten gewährt; die Untersuchung der Verdienste erfolgt in einer mit dem jeweiligen Generaldirektor, zwei Mitgliedern des Beförderungsausschusses und der Personalvertretung und einem Mitglied der Verwaltung vorab abgehaltenen Sitzung.

Die genannte Veröffentlichung hebt die Vorteile der Vereinbarung hervor und erläutert, daß die Einführung des Verdienstkriteriums konkret ziemlich beschränkt bleibe.

5. Am 2. Juli 1986 übernahm der Beratende Ausschuß für Beförderungen ein Verzeichnis des vorbereitenden Ausschusses ohne Änderung und schlug der Anstellungsbehörde folgende Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 4 vor:

— am 10. 10. 1985: Hans-Jörg Timmann
Pierluigi Reghellin

— am 1. 1. 1986: Ilse Langen
Roger Glass
John Wittenberg
Johannes Schoo
Anthony Comfort

— am 1. 4. 1986: Christian Pennera
Rainer Klotzbuecher

6. Der Beratende Ausschuß für Beförderungen gab nach seinem Bericht vom 2. Juli 1986 unter Berücksichtigung des Dienstaltes und der Beurteilungen den von der Klage betroffenen Beamten folgende Punktzahlen:

	<i>Dienst- alter</i>	<i>Ver- dienste</i>	<i>Gesamt</i>
Timmann	22,30	11	33,30
Reghellin	21,55	11	32,55
Langen	21,85	10	31,85
Glass	19,65	11	30,65
Wittenberg	20,05	10	30,05
Schoo	17,65	11	28,65
Comfort	19,85	8	27,85
Pennera	17,15	11	28,15
Klotzbuecher	17,95	10	27,95

Der Ausschuß gab dem Kläger folgende Punktzahl:

Dienstaltes: 16,15,

Verdienste: 11,

Gesamt: 27,15.

7. Am 30. Oktober 1986 beförderte der Generalsekretär des Europäischen Parlaments mit einer ersten Verfügung Timmann und Reghellin, mit einer zweiten Verfügung Langen, Glass, Wittenberg, Schoo und Comfort und mit einer dritten Verfügung Pennera und Klotzbuecher nach Besoldungsgruppe A 4.

8. Diese Verfügungen wurden im Februar 1987 in den Räumen des Europäischen Parlaments durch Aushang veröffentlicht; der Kläger legte mit Schreiben vom 9. März 1987 bei der Anstellungsbehörde eine Beschwerde nach Artikel 90 des Statuts ein.

9. Am 9. Juli 1987 teilte der Präsident des Europäischen Parlaments dem Kläger mit, der Generalsekretär des Europäischen Parlaments habe zur Entscheidung über die Beschwerde den Beratenden Ausschuß für Beförderungen um ergänzende Informationen ersucht.

10. Auf die Beschwerde erfolgte innerhalb der Frist keine Antwort.

II — Schriftliches Verfahren und Vorbringen der Parteien

1. Die Klageschrift ist am 1. Oktober 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

3. Der *Kläger* beantragt,

1) die drei Verfügungen des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 30. Oktober 1986 aufzuheben, durch die dieser in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde für die Bediensteten des Europäischen Parlaments

a) Hans-Jörg Timmann und Pierluigi Reghellin mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 nach Besoldungsgruppe A 4,

b) Ilse Langen, Roger Glass, John Wittenberg, Johannes Schoo und Anthony Comfort mit Wirkung vom 1. Januar 1986 nach Besoldungsgruppe A 4 und

c) Christian Pennera und Rainer Klotzbuecher mit Wirkung vom 1. April 1986 nach Besoldungsgruppe A 4 befördert hat;

2) die stillschweigende Zurückweisung der am 9. März 1987 gegen die drei genannten Verfügungen vom 30. Oktober 1986 eingelegten Beschwerde aufzuheben und

3) dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4. Das *Europäische Parlament*, Beklagter, beantragt,

— die Klage abzuweisen;

— dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Der *Kläger* macht geltend, daß die Methode, die zu den angefochtenen Beförderungsverfügungen geführt habe, rechtswidrig sei, da sie gegen Artikel 45 Absatz 1 des Statuts verstoße; infolgedessen verstießen die Beförderungsverfügungen selbst gegen diesen Artikel und stellten deshalb in jedem Fall eine unangemessene und sachwidrige Ausübung des Ermessens dar, das diese Vorschrift der Anstellungsbehörde verleihe.

a) Nach Artikel 45 Absatz 1 müsse die Anstellungsbehörde über eine Beförderung hauptsächlich aufgrund einer Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten entscheiden und dabei auch deren Beurteilung berücksichtigen. Nur wenn die Verdienste und die Qualifikationen dieser Beamten gleich seien, könne das Lebensalter oder das Dienstalter ausschlaggebend sein. Diese Auslegung werde durch die ständige

Rechtsprechung des Gerichtshofes gestützt. Der Kläger verweist auf das Urteil vom 27. Januar 1983 in der Rechtssache 263/81 (List/Kommission, Slg. 1983, 103, Randnr. 26), das Urteil vom 24. März 1983 in der Rechtssache 298/81 (Colussi/Europäisches Parlament, Slg. 1983, 1131, Randnr. 22), das Urteil vom 21. April 1983 in der Rechtssache 282/81 (Ragusa/Kommission, Slg. 1983, 1245, Randnr. 14) und das Urteil vom 14. Juli 1983 in der Rechtssache 9/82 (Øhrgaard und Delvaux/Kommission, Slg. 1983, 2379, Randnr. 19).

b) Die vom Beratenden Ausschuß für Beförderungen im vorliegenden Fall gewählte Methode gebe dem Dienstalter und dem Lebensalter den Vorzug und verweise die Verdienste der beförderungsfähigen Beamten auf eine nahezu irrelevante Hilfsrolle. Es sei unbestritten, daß die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Beförderungen die Durchführung der Vereinbarung von 1986 darstellten und daß die Anstellungsbehörde die Beförderungsverfügungen nur aufgrund dieser Empfehlungen erlassen habe; durch Annahme der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Beförderungen habe die Anstellungsbehörde somit ihrerseits eine Auswahlmethode gewählt, die gegen Artikel 45 Absatz 1 des Statuts verstoße.

Dem Vorbringen des Europäischen Parlaments, Artikel 4 der internen Richtlinie von 1982 erlaube es den Generaldirektoren, eine Vorauswahl aufgrund der Verdienste zu treffen, könne nicht gefolgt werden. Erstens verleihe Artikel 4 den Generaldirektoren nicht die Befugnis zu entscheiden, welche Beamte beförderungsfähig seien. Zweitens seien im vorliegenden Fall alle beförderungsfähigen Beamten vom Beratenden Ausschuß ohne Vorauswahl beurteilt worden. Drittens erlaube es das Schema der Verein-

barung nicht, Vorschläge der Generaldirektoren zu berücksichtigen. Selbst wenn schließlich unter den beförderungsfähigen Beamten eine Vorauswahl stattfinde, befreie dies die Anstellungsbehörde nicht von ihrer Pflicht, ihre Beförderungsverfügungen gemäß Artikel 45 des Statuts zuerst auf das Kriterium der Abwägung der Verdienste zu stützen.

Sicherlich führe die Beurteilungsmethode der Vereinbarung von 1986 die Verdienste auf, jedoch sei die Rolle, die ihnen bei der Erstellung der Verzeichnisse durch den Beratenden Ausschuß zukomme, so unbedeutend, daß im allgemeinen Dienstalter und Lebensalter ausschlaggebend seien. In der Praxis habe diese Methode ferner zur Folge, daß dem Dienstalter und dem Lebensalter der Vorrang gewährt werde; so sei der Bewerber, dem die höchste Punktzahl für die Verdienste erteilt worden sei (Hinckxt: 12 Punkte) nicht befördert worden, Young, der 11 Punkte für die Verdienste erhalten habe, habe den letzten Platz im Verzeichnis erhalten und Comfort, der nur 8 Punkte für die Verdienste erhalten habe, sei befördert worden.

Artikel 45 des Statuts werde durch die Anwendung eines Beurteilungssystems nicht Genüge getan, das die Verdienste nur nachrangig berücksichtige und es ermögliche, daß die Beförderung in der Praxis durch das Dienstalter bestimmt werde.

c) In jedem Fall stellten die Beförderungsverfügungen eine unangemessene, sachwidrige Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde dar, da die ihnen zugrundeliegende Beurteilungsmethode Kriterien verwende, die dem Dienstalter und dem Lebensalter eine größere Bedeutung beilegte als der Abwägung der Verdienste.

Wenn das Punktzahlssystem der Vereinbarung von 1986 auf den Kläger unparteiisch angewandt worden sei, so seien die Beförderungsverfügungen doch fehlerhaft, da eine ungeeignete Beurteilungsmethode verwendet worden sei; der Umstand, daß der Anstellungsbehörde eindeutig ein Irrtum in bezug auf die jeweilige Bedeutung der Verdienste und des Dienstalters unterlaufen sei, reiche für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen aus.

Das Vorbringen des Parlaments, es habe alle Grenzen seines Beurteilungsspielraums nicht überschritten, sei unbegründet. Der Kläger weist auf die begrenzte Zahl von Punkten hin, die nach der Vereinbarung von 1986 für die Verdienste vergeben werden könnten; unter Berücksichtigung dessen, daß durchschnittliche Beamte sechs Punkte erhielten, verhindere ein solches Schema eine angemessene und echte Auswahl aufgrund des Kriteriums der Verdienste. Werde dieses Schema jedoch gutgeheißen, so müsse dann notwendigerweise jeder Unterschied als wichtig angesehen werden. Im vorliegenden Fall habe der Kläger 11 Punkte für die Verdienste erhalten. Jedoch seien drei Bewerber, die nur 10 Punkte für die Verdienste erhalten hätten, sowie ein Bewerber, der nur acht Punkte erhalten habe, der Anstellungsbehörde empfohlen und tatsächlich befördert worden. Hiermit habe die Anstellungsbehörde zugelassen, daß das Dienstalter die Verdienste überwiege; sie habe deshalb gegen Artikel 45 verstoßen und ihre Befugnisse deutlich überschritten.

Die Anstellungsbehörde habe einfach die vom Beratenden Ausschuß für Beförderungen festgelegte Reihenfolge der Bewerber übernommen, die auf ein Schema zurückgehe, dessen Zweck und Ergebnis darin bestehe, daß die Beförderung tatsächlich durch das Dienstalter bestimmt werde, mit der Folge, daß die Abwägung der Verdien-

ste als von geringerer Bedeutung habe angesehen werden können, wie dies im übrigen bei der Vorstellung des Schemas im Mitteilungsblatt der Allgemeinen Gewerkschaft der Europäischen Beamten angegeben worden sei.

2. Das *Europäische Parlament* macht geltend, der Antrag auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers sei unzulässig. Die Zurückweisung einer nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegten Beschwerde stelle an sich keine neue beschwerende Maßnahme dar, sondern eine notwendige Verfahrensmaßnahme im allgemeinen Rahmen der Rechtsbehelfe nach den Artikeln 90 und 91 des Statuts. Deshalb sei der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde Bestandteil der Klage auf Aufhebung der angefochtenen Beförderungsverfügungen.

Zum Antrag auf Aufhebung der Beförderungsverfügungen vom 30. Oktober 1986 vertritt das Europäische Parlament die Ansicht, daß der Kläger sein Interesse an der Aufhebung dieser Verfügungen dartun müsse; dieses Interesse bestehe seit der Beförderung des Klägers nach Besoldungsgruppe A 4 mit Verfügung vom 10. Dezember 1987 nicht mehr; ferner bestehe dieses Interesse nur, wenn der Kläger dartun könne, daß die angefochtenen Verfügungen aufgrund der erwähnten Beurteilungskriterien unter offensichtlicher Außerachtlassung seiner Verdienste im Vergleich zu den anderen Bewerbern erlassen worden seien.

Der Gerichtshof habe die Grundsätze für Beförderungsverfügungen wie folgt (Urteil vom 21. April 1983, a. a. O., und Urteil vom 4. Dezember 1980 in der Rechtssache 782/79, Geeraerd/Kommission, Slg. 1980, 3651) festgelegt:

— Die Anstellungsbehörde verfüge bei der Bewertung des dienstlichen Interesses

und der Verdienste über ein weites Ermessen: der Gerichtshof habe sich insoweit auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob sich die Behörde innerhalb vernünftiger Grenzen gehalten und ihre Befugnis nicht offensichtlich fehlerhaft ausgeübt habe.

- Die Beförderungsverfügung müsse in Kenntnis aller erheblichen Faktoren und nach Abwägung der Verdienste der verschiedenen Bewerber, wie in Artikel 45 des Statuts vorgesehen, getroffen werden.
- Dem Statut sei Genüge getan, solange die Fälle aller Bewerber sorgfältig und unparteiisch geprüft würden und keinem Bewerber ein besonderer Nachteil entstanden sei.

Im Lichte dieser Grundsätze führt das Europäische Parlament aus, daß die Anstellungsbehörde beim Erlaß der betreffenden Beförderungsverfügungen

- a) die jeweiligen Verdienste der Bewerber gebührend berücksichtigt habe,
- b) den Fall des Klägers aufmerksam und unparteiisch behandelt habe, insbesondere in bezug auf seine Verdienste, und
- c) ihre Befugnis nicht offensichtlich fehlerhaft ausgeübt habe.

a) Die Anstellungsbehörde habe gemäß Artikel 45 des Statuts nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage gekommen seien, sowie der Beurteilungen über diese Beamten entschieden. Die angefochtenen Verfügungen seien auf Empfehlung des 1982 geschaffenen Beratenden Ausschusses für Beförderungen

und entsprechend einer internen Richtlinie des Präsidenten des Europäischen Parlaments vorbereitet worden. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie würden die Verdienste der Beamten in einer sehr frühen Phase des Beförderungsverfahrens berücksichtigt; eine Vorauswahl anhand der Verdienste werde von den Generaldirektoren vorgenommen, die entschieden, welche Beamten in das Verzeichnis der beförderungsfähigen Beamten aufgenommen würden. Im vorliegenden Fall seien die Verdienste vom Beratenden Ausschuss für Beförderungen geprüft und verglichen worden, der zwei Verzeichnisse der Bewerber erstellt habe:

- Das erste Verzeichnis enthalte alle einschlägigen Angaben wie Beförderungsdienstalter, Dienstalter, Alter und eine Zusammenfassung der beiden letzten Beurteilungen.
- Das zweite Verzeichnis wende die 1986 von der Generaldirektion für Personal in Abstimmung mit der Personalvertretung festgesetzten Kriterien an.

Die Namen der Bewerber seien sodann anhand dieses zweiten Verzeichnisses aufgelistet, die neun Bewerber, die die höchsten Punktzahlen erhalten hätten, zur Beförderung vorgeschlagen worden. Aufgrund dieses Verzeichnisses von neun Namen seien die Verfügungen vom 30. Oktober 1986 erlassen worden.

Das Europäische Parlament verweist auf das Urteil vom 21. April 1983 (a. a. O.) und macht geltend, die Anstellungsbehörde habe das Konsultationsverfahren einhalten müssen; dieses Verfahren könne nicht als rechtlich völlig unbeachtlich angesehen werden. Der Umstand, daß die Anstellungsbehörde sich von den Vorschlägen des Beförderungsausschusses habe leiten lassen, bedeute nicht, daß sie nicht selbst die Beurteilung der Verdienste geprüft habe; dies beweise lediglich, daß die Anstellungsbehörde der

Ansicht gewesen sei, die Bewertung der Verdienste sei nicht falsch gewesen. Die Wahl der Methode zur Beurteilung der Bewerber sei gerade integrierender Bestandteil des Auswahlmessens der Anstellungsbehörde; man könne ihr nicht zum Vorwurf machen, daß sie den Empfehlungen des Beförderungsausschusses gefolgt sei, wenn die Bewerber sorgfältig und unparteiisch behandelt worden seien.

b) Der Kläger sei sorgfältig und unparteiisch behandelt worden, insbesondere, was seine Verdienste angehe. Das zweite Verzeichnis zeige, daß der Kläger 11 von möglichen 12 Punkten für seine Verdienste erhalten habe; diese Höchstpunktzahl sei auch an die Bewerber Timmann, Reghellin, Glass, Schoo und Pennera vergeben worden. Um festzustellen, ob die Anstellungsbehörde offensichtlich falsch gehandelt habe, sei zu prüfen, ob der Kläger gegenüber den anderen Bewerbern offensichtlich benachteiligt worden sei. Die Anstellungsbehörde sei berechtigt gewesen, den Bewerbern Timmann, Reghellin, Glass, Schoo und Pennera den Vorzug zu geben, deren Verdienste zwar mit der gleichen Punktzahl bewertet worden seien, die jedoch ein höheres Dienstalter gehabt hätten.

Die Situation sei in bezug auf die Bewerber Langen, Wittenberg, Klotzbuecher und Comfort nicht wesentlich anders.

Die Verdienste von Langen seien weitgehend mit denen des Klägers vergleichbar, wie die Beurteilungen zeigten. Deshalb habe die Anstellungsbehörde zu Recht Langen, die seit 1955 beim Europäischen Parlament beschäftigt sei, während der Kläger erst 1979 in den Dienst des Parlaments getreten sei, den Vorzug gegeben.

Die Beurteilungen von Klotzbuecher und Wittenberg seien ebenfalls weitgehend mit der Beurteilung des Klägers vergleichbar, diese Beamten hätten jedoch beide ein um zwei Jahre höheres Beförderungsdienstalter gehabt. Auch hier habe die Anstellungsbehörde nicht dadurch mißbräuchlich gehandelt, daß sie diese beiden Beamten bei der Beförderung bevorzugt habe.

Was schließlich Comfort angehe, müsse der Kläger dartun, daß die Anstellungsbehörde offensichtlich falsch gehandelt habe, indem sie einem zwei Jahre älteren Bewerber, der ein um 15 Monate höheres Dienstalter gehabt habe, acht Monate früher beförderungsfähig gewesen sei und für eines der Kriterien der Beurteilung eine höhere Punktzahl als der Kläger erhalten habe, den Vorzug gegeben habe. Auch hier habe die Anstellungsbehörde ihr Ermessen nicht mißbraucht. Wenn die Ergebnisse der Abwägung der Verdienste, die auf einer subjektiven Bewertung beruhten, nicht grundlegend voneinander verschieden seien, liege es im dienstlichen Interesse, objektiven Kriterien wie dem Dienstalter und dem Alter ein höheres Gewicht beizulegen.

c) Das Europäische Parlament vertritt deshalb die Ansicht, daß die Anstellungsbehörde durch den Erlaß der Verfügung vom 30. Oktober 1986 nicht die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums aufgrund von Artikel 45 des Statuts und der Rechtsprechung des Gerichtshofes überschritten habe.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter